



# Abbrennen von Brauchtumsfeuer 2023

Die Meldung über das Abbrennen eines Osterfeuers am Karsamstag, 08. April 2023 ist bis spätestens Dienstag, dem 04. April 2023 bei der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. abzugeben.

Die „Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereordnung“ vom 10.03.2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20.04.2017 LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nachfolgend genannte Brauchtumsveranstaltungen:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni
- 10. Oktober-Feuer, in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober

Brauchtumsfeuer dürfen auch am darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmereordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß §15 für das Verbrennen im Freien im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit, starker Wind etc.)

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind der Gemeinde mindestens 5 Tage vor dem Abbrenndatum zu melden und es ist eine dafür verantwortliche Person namhaft zu machen.

Formulare hierzu stehen auf der Homepage der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard (<https://bad-st-leonhard-i-lav.at>) zum Download unter „Amtstafel-Formulare“ bereit bzw. können im Rathaus (Bürgerbüro-Erdgeschoß Zimmer 3) abgeholt werden. Die ausgefüllten Formulare bitte im Bürgerservicebüro abgeben oder per E-Mail an [silvia.kois@ktn.gde.at](mailto:silvia.kois@ktn.gde.at) senden.